

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im  
Strafverfahren (AGPsychPbG)**



Der Senat von Berlin  
SenJustVA - III C 1 - 4131/1  
Tel.: 9013 - 3042

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale  
Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

A. Problem:

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das neu geschaffene Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aufgenommen worden sind.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung, die eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung des Opfers im Strafverfahren umfasst. Dieses Opferunterstützungsangebot verfolgt das Ziel, die Belastungen und Ängste des besonders schutzbedürftigen Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu verringern. Die mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Opferzeugin oder des Opferzeugen sowie die Vermeidung weiterer negativer Folgen der Tat sind auch für die Justiz von Nutzen, denn die psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken. In diesem Sinne sind auch die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung von der Überzeugung getragen, dass dieses weitere Opferunterstützungsangebot sowohl zu einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes beiträgt als auch für die Justiz von Nutzen ist. Zudem ebnet die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung den Weg für ein in qualitativer Hinsicht bundesweit einheitliches und flächendeckendes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung.

Konkret sieht § 406g Absatz 3 StPO erstmals einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung vor. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten und sonstigen Opfern dieser Taten, die ihre Interessen nicht

ausreichend wahrnehmen können, ist durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beizubordnen. Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosozial prozessbegleitende Person beordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Zudem werden in § 406g Absatz 1 StPO die Anwesenheitsrechte der prozessbegleitenden Person im Verfahren geregelt. § 406g Absatz 2 StPO verweist auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), das Regelungen zum Inhalt und den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung enthält. Darüber hinaus gibt das PsychPbG Auskunft über die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang, dass die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für ihre Anerkennung u.a. den Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nachweisen müssen. Im Rahmen dieser zusätzlichen Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung befähigt. Schließlich sind in das PsychPbG auch Regelungen zur Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aufgenommen worden.

Gemäß § 4 PsychPbG bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Gemäß § 11 PsychPbG können die Länder abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des PsychPbG begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können, wobei die Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung über den 31. Juli 2017 hinaus nur anerkennungsfähig ist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Aus- beziehungsweise Weiterbildung abgeschlossen worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Möglichkeit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben können. Im Hinblick auf §§ 4 und 11 PsychPbG ist ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren erforderlich. Erst mit der Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen und psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern kann der in der StPO aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

## B. Lösung:

Ziel dieses Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) ist es, die Voraussetzungen für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen in Berlin sowie die hiermit zusammenhängenden Einzelheiten der Anerkennungsverfahren zu regeln. Um auch hier einen möglichst bundeseinheitlichen Standard sicherstellen zu können, haben die Länder in fünf Arbeitsgruppensitzungen die Eckpunkte der von den Ländern zu erlassenden Ausführungsgesetze abgestimmt. Das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses findet sich in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wieder. Diese Verfahrensweise bietet die Gewähr dafür, dass die sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem PsychPbG, ergebenden Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbe-

gleiterinnen und Prozessbegleiter bundesweit erfüllt werden. Nur auf diese Weise kann diese intensive Form der Begleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten zu einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes führen.

Konkret sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, wer in Berlin für die Anerkennungen zuständig ist und welche Voraussetzungen für die Anerkennung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie für die Aus- oder Weiterbildungen erfüllt sein müssen. Darüber hinaus werden die damit zusammenhängenden Einzelheiten der Anerkennungsverfahren geregelt. Der Entwurf sieht vor, dass die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern befristet ausgesprochen wird und ihre Anerkennung sowie die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen mit Nebenstimmungen versehen erteilt werden kann. Der Entwurf enthält ferner Regelungen zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen. Alle in Berlin anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden in ein Verzeichnis aufgenommen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor, mit der die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ihre Zuständigkeit nach dieses Gesetzes auf eine andere Stelle zu übertragen und weitere Einzelheiten in Bezug auf die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen sowie das Anerkennungsverfahren zu regeln.

Der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung beträgt in der Regel mehrere Monate. Da grundsätzlich vor der Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung erlangt worden sein muss, versteht es sich von selbst, dass der Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung für alle möglichen Opfergruppen Zeit beansprucht. Aus diesem Grund soll auch in Berlin von der Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung:

Die Schaffung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, da das vorgeschlagene Gesetz die durch Bundesgesetz geschaffenen Vorgaben umsetzt.

E. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Die Etablierung eines Anerkennungsverfahrens für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist voraussichtlich nicht mit Mehrkosten für das Land Berlin verbunden. Ggf. entstehende Mehrausgaben werden im Einzelplan 06 ausgeglichen. Mit der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern wird die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der bundesgesetzlich vorgesehenen psychosozialen Prozessbegleitung durch den betreffenden Opferkreis geschaffen. Dies könnte zu einem finanziellen Mehraufwand für das Land Berlin führen, der mangels prognostizierbarer Fallzahlen derzeit nicht abschätzbar ist.

§ 406g StPO begründet einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten und sonstigen Opfern dieser Taten, die ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können, ist demnach durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter beizuordnen. Bei sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine Beiordnung anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Bei der Vergütung der psychosozial prozessbegleitenden Personen handelt es sich daher um nicht steuerbare „Auslagen in Rechtssachen“.

§ 6 PsychPbG sieht für das Vorverfahren eine Vergütung in Höhe von 520,00 Euro, für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370,00 Euro und für das etwaige weitere Verfahren in Höhe von 210,00 Euro vor.

Die Ausgaben für die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen bei den Kapiteln 0616 - Landgericht - bzw. 0630 - Amtsgericht Tiergarten - jeweils bei dem Titel 526 01 - Gerichtskosten -.

Sofern der oder dem Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet ist, hat dies nach den Bestimmungen des GKG grundsätzlich eine Erhöhung der Gerichtsgebühren zur Folge. Insoweit wäre die Vergütung im Falle einer Verurteilung jeweils von den Angeklagten zu tragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die dadurch tatsächlich generierten Gesamteinnahmen die Gesamtkosten unterschreiten.

Die damit ggf. verbundenen Mehrausgaben werden innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Landesgesetz ist inhaltlich auf Arbeitsebene mit allen Bundesländern, also auch mit Brandenburg, abgestimmt. Die wechselseitige Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen in Berlin und Brandenburg hat positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit.

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin  
SenJustV III C 1 - 4131/1  
Telefon.: 9013 - 3042

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die  
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern**

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter (im Folgenden: psychosozial prozessbegleitende Person) wird anerkannt, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) in der jeweils geltenden Fassung genannten Qualifikationen verfügt,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann und
3. über die für die Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

### § 2

#### **Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen**

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird anerkannt, wenn

1. ihr ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt,

2. die Veranstaltungsform sowie Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können, und
3. die vermittelten Inhalte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, selbständig fachlich angemessene psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren durchzuführen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 3 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel mindestens die für die psychosoziale Prozessbegleitung erforderlichen Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer die Opfer von Straftaten betreffender Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation einer oder eines in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentin oder Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Die nach diesem Gesetz zuständige Stelle ist vorbehaltlich einer abweichenden Übertragung auf Grund von § 10 Nummer 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

### **§ 4 Antrag**

(1) Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person sind die Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 sowie eine schriftliche Erklärung der antragstellenden Person, dass gegen sie keine Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig sind, beizufügen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind die Nachweise sowie das vom Anbieter der Aus- oder Weiterbildung zu erstellende Konzept über das Vorliegen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen.

(4) Sofern die antragstellende Person eine noch nicht nach § 2 anerkannte Aus- oder Weiterbildung als Nachweis nach § 1 Nummer 1 anbringen will, hat die nach § 3 zuständige Stelle vor Abschluss des personenbezogenen Anerkennungsverfahrens die Entscheidung über die Anerkennung dieser Aus- oder Weiterbildung herbeizuführen.

## **§ 5 Befristung, Nebenbestimmungen**

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der Befristung für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich; die Bestimmungen dieses Gesetzes über die erstmalige Anerkennung gelten entsprechend.

(2) Anerkennungen nach §§ 1 und 2 können mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versehen werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen ist zulässig, sofern dies zur Einhaltung der Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung erforderlich ist.

## **§ 6 Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Die psychosozial prozessbegleitende Person ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 zu unterrichten. Die nach § 3 zuständige Stelle kann verlangen, dass die psychosozial prozessbegleitende Person den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen führt.

(2) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die nach § 3 zuständige Stelle über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

## **§ 7 Rücknahme und Widerruf von Anerkennungen**

(1) Anerkennungen nach §§ 1 oder 2 sollen zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorlag. Die Anerkennung nach § 2 soll ferner zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorlag.

(2) Anerkennungen nach § 1 sollen widerrufen werden, wenn nach ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen ist oder die psychosozial prozessbegleitende Person gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Absatz 2 verstößt. Anerkennungen nach § 2 sollen widerrufen werden, wenn nach ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen ist, ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 eingetreten ist oder der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Absatz 2 verstößt.

## **§ 8 Verzeichnis**

(1) Die nach § 3 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der nach § 1 im Land Berlin anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Personen. In dieses Verzeichnis ist jede psychosozial prozessbegleitende Person mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und, soweit mög-

lich, fernmündlicher oder elektronischer Erreichbarkeit sowie Nebenbestimmungen aufzunehmen. Die nach § 3 zuständige Stelle veröffentlicht das Verzeichnis in geeigneter Form.

(2) Auf schriftlichen Antrag der psychosozial prozessbegleitenden Person nimmt die nach § 3 zuständige Stelle auch deren örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis auf.

## **§ 9**

### **Länderübergreifende Anerkennung**

(1) Die Anerkennung einer psychosozial prozessbegleitenden Person in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, wenn der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozial prozessbegleitenden Person dauerhaft in Berlin liegt oder dieser nach Berlin verlagert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die nach § 3 zuständige Stelle im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte psychosozial prozessbegleitende Person in Berlin nicht als anerkannt gilt, wenn sie die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Für die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

## **§ 10**

### **Verordnungsermächtigung**

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit nach § 3 auf eine andere Stelle zu übertragen und
2. Einzelheiten der in § 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen sowie Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens zu regeln, insbesondere zu den in der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalten.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

Abweichend von § 1 Nummer 1 können Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine von einem Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, befristet bis zum Abschluss der Aus- oder Weiterbildung, längstens bis zum 31. Juli 2017, als psychosozial prozessbegleitende Personen anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren, um die individuellen Ängste und Belastungen der verletzten Person zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Dies kann zu einer Stabilisierung der verletzten Person führen, was auch für die Justiz von Nutzen ist.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz sind zur psychosozialen Prozessbegleitung umfassende Regelungen in die Strafprozessordnung (StPO), in das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das neue Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Neben einer Definition, den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung, den Anforderungen an die Fachkräfte sowie deren Vergütungsansprüchen sind nunmehr auch die Voraussetzungen der Beiordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters und deren Anwesenheitsrechte im Verfahren gesetzlich verankert.

Bislang fand die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht nur in § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) Erwähnung. Nach dieser Vorschrift sind Verletzte darüber zu belehren, dass sie „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“. Diese Vorschrift geht auf das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zurück. Erst mit diesem Gesetz hat die intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte ihren Namen „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhalten. Darüber hinaus enthielt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung konkrete Regelungen zu den Grundsätzen und zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Bundesweit einheitliche Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sind erstmals in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden durch eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeitet und zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegt worden. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sind auf der Grundlage der bereits existierenden Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet worden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der auch Berlin vertreten war, hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Standards eine Definition der psychosozialen Prozessbegleitung und die Grundsätze zu ihrer Umsetzung formuliert.

Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sehen die Möglichkeit der Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bereits vor Erstattung einer Strafanzeige und damit vor der ersten polizeilichen Vernehmung vor. Dabei wird während der gesamten Prozessbegleitung sichergestellt, dass die Opferzeugin oder der Opferzeuge nicht beeinflusst wird. Eine besondere Bedeutung erlangt hier der im PsychPbG festgeschriebene Grundsatz der „Trennung von Beratung und Begleitung“. Mit der Einhaltung dieses Grundsatzes ist gewährleistet, dass keine Gespräche zwischen Begleitperson und dem Opfer über

den Sachverhalt geführt werden und auch keine Aufarbeitung/Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen während der Prozessbegleitung erfolgt.

In Bezug auf das Qualifikationsprofil muss jede Prozessbegleiterin und jeder Prozessbegleiter über fachliches und interdisziplinäres Wissen verfügen, das beispielsweise die Themenbereiche des Rechts, der Viktimologie, der Psychologie und der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung umfasst. Solche Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter werden gegenwärtig von Vereinen, Hochschulen etc. angeboten und umfassen die Themenbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Viktimologie“, „Psychologie/Psychotraumatologie“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ und auch „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer 85. Konferenz vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur Weiterbildung einstimmig als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet. Gleichzeitig haben sie einstimmig den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

In Umsetzung dieses Beschlusses ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz im Strafverfahrensrecht verankert worden. Hierzu sind Regelungen in die StPO, in das GKG und in das neu geschaffene PsychPbG aufgenommen worden, die inhaltlich auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards basieren. Damit ist zukünftig ein bundesweit einheitliches Niveau in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet. Neben einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes kann durch diese Transparenz Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten erzielt werden.

Konkret sehen die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung folgendes vor:

In § 406g Absatz 1 und 4 StPO wird die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung der prozessbegleitenden Person definiert und in § 406g Absatz 3 StPO werden die Voraussetzungen für eine Beiordnung normiert. Die Regelung des § 406g Absatz 3 StPO bedient sich des Katalogs des § 397a Absatz 1 StPO, wobei nur minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO und sonstige Opfer dieser Taten, die ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können, einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, während in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beiordnung besteht. § 406g Absatz 2 StPO verweist auf das PsychPbG. Dieses Gesetz normiert die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die für ihre Anerkennung u.a. den Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nachweisen müssen, sowie den Vergütungsanspruch der prozessbegleitenden Person. Bei der Formulierung der Regelungen sind wesentliche Bestandteile der Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Justizmi-

nisterkonferenz erarbeitet worden sind, im Interesse eines bundeseinheitlichen Standards aufgenommen und Bestandteil der gesetzlichen Regelung geworden.

§ 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter und unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen sind. Dies umfasst die damit zusammenhängenden Regelungen zu den Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Ferner besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG zu bestimmen, dass Personen, die bereits mit einer von einem Bundesland anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet haben, bis zum 31. Juli 2017 befristet als psychosozial prozessbegleitende Personen anerkannt werden können. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht mit dieser Übergangsregelung, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben können.

Im Hinblick auf §§ 4, 11 PsychPbG ist ein landesrechtliches Ausführungsgesetz erforderlich. Erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kann der im Strafverfahrensrecht aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 geltende Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf regelt, wer in Berlin für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig ist. Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern sowie von Aus- oder Weiterbildungen. Darüber hinaus sieht das Gesetz Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung vor.

Zudem regelt der Gesetzentwurf Einzelheiten der Anerkennungsverfahren. Alle in Berlin anerkannten prozessbegleitenden Personen werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen. Auf Antrag der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters können Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis aufgenommen werden. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor, mit der die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ihre Zuständigkeit nach diesem Gesetz auf eine andere Stelle zu übertragen und weitere Einzelheiten in Bezug auf die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen sowie des Anerkennungsverfahrens zu regeln.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Übergangsregelung vor. Danach kann einer Antragstellerin oder einem Antragsteller eine längstens bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung die sonstigen in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer in Berlin anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat. Grund für diese Übergangsregelung ist der Zeitaufwand für eine Aus- oder Weiterbildung, der in der Regel mehrere Monate betragen wird. Daher wird der Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung Zeit beanspruchen. Dies

gilt auch für Berlin. Auch kann sich hier mit Blick auf die größere Vielfalt der Opfergruppen ein weiterer Ausbildungsbedarf ergeben.

Die bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung, die Aufnahme der gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in das 3. Opferrechtsreformgesetz sowie die Eckpunkte eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren sind in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern erarbeitet worden. Diese Verfahrensweise ist von dem Streben nach einem bundeseinheitlichen Standard in der psychosozialen Prozessbegleitung getragen, um eine nachhaltige Verbesserung des Opferschutzes zu erreichen.

b) Einzelbegründung:

**Zu § 1:**

Normiert werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter (psychosozial prozessbegleitende Person). Ein qualitativ hohes Anforderungsprofil an die prozessbegleitende Person ist erforderlich, da es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals traumatisierten Verletzten handelt. Dies setzt ein hohes Maß an Professionalität in der Begleitung voraus.

Nummer 1:

In Nummer 1 wird für die Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person auf das Vorliegen der in § 3 PsychPbG normierten Qualifikationen Bezug genommen.

Bislang waren die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nicht gesetzlich normiert. Lediglich in einigen Ländern existieren bereits seit Jahren Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die auch Anforderungen an das Qualifikationsprofil der prozessbegleitenden Person enthalten.

Basierend auf den bereits existierenden, etwas unterschiedlichen Standards hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur psychosozialen Prozessbegleitung bundeseinheitliche Mindeststandards erarbeitet, die auch Mindeststandards über das Anforderungsprofil an die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter enthalten.

Die in den bundeseinheitlichen Mindeststandards formulierten hohen Anforderungen sind in § 3 Absatz 1 PsychPbG aufgenommen worden. Vorausgesetzt wird danach eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation.

Die fachliche Qualifikation soll neben einem qualifizierten Abschluss (Fachhochschule/Universität) im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem dieser Bereiche auch eine angemessene Berufserfahrung und den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung umfassen (§ 3 Absatz 2 PsychPbG).

Ferner wird eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, die neben der ausdrücklich genannten Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorischer Kompetenz beispielsweise auch Vernetzungskompetenz, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, sowie Flexibilität

und eine entsprechend reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung umfasst (§ 3 Absatz 3 PsychPbG).

Darüber hinaus wird eine interdisziplinäre Qualifikation vorausgesetzt. Darunter wird ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht verstanden (§ 3 Absatz 4 PsychPbG). Unter anderem dieses Wissen wird regelmäßig im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung vermittelt.

#### Nummer 2:

Nach Nummer 2 muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zudem eine in der Regel mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung nachweisen können, die in einem einschlägigen Bereich – das heißt im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie – erworben worden sein soll. Damit wird die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG, wonach die prozessbegleitende Person über praktische Berufserfahrung verfügen muss, in zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Das Vorliegen einer Berufserfahrung ist erforderlich, da es sich bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen um oft traumatisierte Verletzte handelt, was einen hoch professionellen Umgang mit der verletzten Person im Rahmen der Prozessbegleitung unabdingbar macht. Dies kann von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in der Regel nicht erwartet werden. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zugleich die Möglichkeit für die Anerkennungsbehörde eröffnet, auf Einzelfälle zu reagieren, in denen etwa ein hoch professioneller Umgang mit verletzten Personen bereits mit einer kürzeren praktischen Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

#### Nummer 3:

Neben dem Erfordernis ihrer fachlichen Eignung muss die psychosozial prozessbegleitende Person nach Nummer 3 auch persönlich zuverlässig sein. Diese Regelung bietet die Gewähr dafür, dass die prozessbegleitende Person die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrnimmt.

Der Annahme einer persönlichen Zuverlässigkeit der Begleitperson können beispielsweise laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren oder aber bereits erfolgte Verurteilungen entgegenstehen. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit muss die antragstellende Person daher gemäß § 4 Absatz 2 bei einer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragen und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass auch kein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen sie anhängig ist.

#### **Zu § 2:**

Die Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen setzt voraus, dass der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung vorliegt (vgl. § 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG). § 2 regelt dementsprechend, unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anerkannt wird.

#### Absatz 1 Nummer 1 und 2:

Der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung muss zur Anerkennung gemäß § 4 Absatz 3 ein Konzept vorlegen. Die Prüfung des Konzepts muss ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung geeignet ist, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer hoch professionellen psychosozialen Prozessbegleitung zu befähigen. Im Rahmen der Prüfung sind die in Nummer 1 bis 3 normierten Maßstäbe anzulegen. Das Konzept muss den in Nummer 1 und 2 normierten im Wesentlichen formellen

Anforderungen genügen. Neben dem Aufbau und den Lehrmethoden müssen sich auch die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl aus dem Konzept ergeben. Die Prüfung dieser formellen Aspekte muss die Erwartung rechtfertigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel, Befähigung zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung, erreichen können.

#### Nummer 3:

Darüber hinaus muss das Konzept nach Nummer 3 auch Aufschluss darüber geben, welche Inhalte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden, die die Teilnehmenden dazu befähigen, die psychosoziale Prozessbegleitung selbstständig und fachlich angemessen unter Einhaltung der festgelegten Standards durchzuführen.

#### Absatz 2:

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte konkretisiert. Basierend auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Mindeststandards zur Weiterbildung“ ist von einer Aus- oder Weiterbildung die Vermittlung von Theorie und Praxis der Prozessbegleitung, interdisziplinäres Wissen und Methoden der Reflexion der eigenen Rolle zu erwarten, damit ein sicherer Umgang mit den Beteiligten im Rechtssystem gewährleistet ist. Hieraus ergeben sich im Kern folgende Lehrinhalte:

#### Nummer 1:

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen wird regelmäßig eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Erst die Kenntnis über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens, die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Nebenklagevertretung) versetzt die psychosozial prozessbegleitende Person insbesondere in die Lage, unter Wahrung der Rollenverteilung und Zuständigkeiten aller Verfahrensbeteiligten den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

#### Nummer 2:

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Entstehung und Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und Bedürfnisse von Opfern. Dabei soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedarfe von Opfern sehr unterschiedlich sein können. Die Bedürfnisse können abhängig vom Alter des Opfers, dem Gesundheitszustand und der Lebenssituation des Opfers sowie von Art und Schwere der Tat stark variieren. Aus diesem Grund sind viktimologische Kenntnisse für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich.

#### Nummer 3:

Im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung sind auch psychologische und psychotraumatologische Kenntnisse zu vermitteln, damit die psychosozial prozessbegleitende Person die Situation traumatisierter Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren realistisch bewerten und daran anknüpfend Methoden zur Unterstützung und Stabilisierung des Opfers anbieten kann.

#### Nummer 4:

Ein weiterer zentraler Inhalt der Aus- oder Weiterbildung ist die Vermittlung von Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung. Hierzu gehört etwa die Ver-

mittlung des Grundsatzes „Trennung von Beratung und Begleitung“, der auch in § 2 des PsychPbG aufgenommen worden ist. Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen der prozessbegleitenden Person und dem Opfer keine Gespräche über Sachverhalte bzw. das Tatgeschehen stattfinden. Auch die Aufarbeitung der Tat darf nicht Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Mit der Einhaltung dieses Grundsatzes in der Praxis wird eine Beeinflussung der Opferzeugin oder des Opferzeugen vermieden, was aus Sicht der Justiz unabdingbar ist.

Nummer 5:

Die psychosozial prozessbegleitenden Personen müssen Techniken zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge beherrschen. In Bezug auf die Qualitätssicherung liegt der Fokus auf den Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und auf den Methoden zur Dokumentation. In Bezug auf die Selbstfürsorge kommt dem Erlernen eines realistischen Zeitmanagements und Entspannungstechniken sowie den Methoden der Supervision und Intervision eine große Rolle zu.

Absatz 3:

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation einer oder eines in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentin oder Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen.

Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung insolvent ist oder dessen Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

**Zu § 3:**

Zuständige Stelle nach diesem Gesetz ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Mit § 406g StPO wurde die psychosoziale Prozessbegleitung als eigenständiges Instrument in den Strafprozess eingeführt. Die Beiordnung erfolgt in allen Verfahrensstadien durch das Gericht. Die strukturelle Anbindung an die Justiz legt daher eine Ansiedlung bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung oder, im Falle der Übertragung auf eine andere Stelle auf Grund von § 10 Nummer 1, einer Behörde oder einem Gericht aus deren Geschäftsbereich, nahe.

**Zu § 4:**

Absatz 1:

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung ist schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Anerkennungsbehörde, also der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, zu stellen.

Absatz 2:

Mit dem Antrag sind der Anerkennungsbehörde alle Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Die Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter setzt das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen voraus. Wegen der Bedeutung eines erweiterten Führungszeugnisses für den Nachweis der persönlichen Eignung der prozessbegleitenden Person, ist in Absatz 2 Satz 2 die ausdrückliche Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers aufgenommen worden, bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Die Vorlage eines erweiterten Füh-

rungszeugnisses trägt dem besonderen Schutzbedürfnis vor allem der minderjährigen Opfer Rechnung, da nur auf dieser Grundlage eine vollständige Beurteilung der persönlichen Eignung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters erfolgen kann. Das erweiterte Führungszeugnis gibt nämlich Aufschluss darüber, ob für den Jugendschutz relevante, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten vorliegen. Ziel ist es, eine Kindeswohlgefährdung durch die prozessbegleitende Person zu vermeiden.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ab dem 1. Januar 2017 werden Kinder und Jugendliche als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung haben (§ 406g Absatz 3 StPO). Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nach einer Sexual- und/oder Gewaltstraftat in aller Regel eine sehr starke Belastung vorliegt, die häufig mit einer schweren Traumatisierung der kindlichen und jugendlichen Verletzten durch die Tat einhergeht. In diesen Fällen wird eine intensive Prozessbegleitung erforderlich sein, in der auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der psychosozial prozessbegleitenden Person und dem kindlichen oder jugendlichen Opfer entstehen wird. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Antragstellung auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde.

**Absatz 3:**

Regelt die dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

Absatz 4 regelt die Prüfungsreihenfolge, wenn zwei aufeinander bezogene Anträge auf Anerkennung vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Antrag auf Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter gestellt und der Abschluss einer noch anzuerkennenden Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist zunächst über die Anerkennung der absolvierten Aus- oder Weiterbildung zu entscheiden. Erst dann kann über die personenbezogene Anerkennung entschieden werden.

**Zu § 5:**

Bei den Anerkennungen handelt es sich um begünstigende Verwaltungsakte. Ergänzend zu den Vorgaben dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Absatz 1:**

Nach Absatz 1 wird die Anerkennung nach § 1 mit einer Befristung erlassen. Damit soll der Erhalt der hohen fachlichen und persönlichen Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gewährleistet werden.

Die in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Fachwissens der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter empfehlenswert ist. Diese Empfehlung hat der Gesetzgeber aufgegriffen, der in § 3 Absatz 4 und 5 PsychPbG normiert hat, dass die prozessbegleitende Person Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben muss und sie in eigener Verantwortung ihre regelmäßige Fortbildung sicherstellen muss. In Satz 2 wird

klargestellt, dass die erteilte Anerkennung auch nach Ablauf der Befristung in dem laufenden Verfahren fortbesteht, in dem die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter durch das Gericht beigeordnet worden ist. Grundsätzlich hat aber die anerkannte prozessbegleitende Person dafür Sorge zu tragen, dass sie den Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung rechtzeitig stellt. Dadurch soll vermieden werden, dass das Ende der Befristung in eine laufende Prozessbegleitung fällt.

**Absatz 2:**

Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

**Zu § 6:**

**Absatz 1:**

Sollte eine der in § 1 normierten Anerkennungsvoraussetzungen wegfallen, muss die prozessbegleitende Person der Anerkennungsbehörde mitteilen, dass die für ihre Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch die Anerkennungsbehörde kann ihrerseits den Nachweis des Fortbestehens der Qualifikationsvoraussetzungen verlangen.

**Absatz 2:**

Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde über grundlegende Änderungen der Lehrinhalte zu unterrichten. Dadurch wird die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in § 2 normierten Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin entspricht. Dies dient der Qualitätssicherung der Aus- oder Weiterbildung, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich ist.

**Zu § 7:**

Geregelt wird die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennungen. Bei Wegfall oder Fehlen der Anerkennungsvoraussetzungen, Vorliegen von Versagungsgründen oder Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist im Regelfall eine Rücknahme/ein Widerruf vorgesehen. Indes wird durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht, dem Vorliegen atypischer Sachverhalte Rechnung getragen.

**Zu § 8:**

**Absatz 1:**

Die nach § 3 zuständige Stelle nimmt alle in Berlin anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Personen in ein Verzeichnis auf. Das Verzeichnis muss neben dem Namen der anerkannten Begleitperson auch Auskunft über die jeweilige Erreichbarkeit geben. Nebenbestimmungen sind ebenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Wird eine Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen oder erlischt sie nach Ablauf der in § 5 Absatz 1 vorgesehenen oder gemäß § 11 festgesetzten Frist, ohne dass ein Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung gestellt wird, ist die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter aus dem Verzeichnis zu löschen. Die nach § 3 zuständige Stelle stellt die Aktualität des Verzeichnisses sicher und veröffentlicht das Verzeichnis in geeigneter Form, damit das Verzeichnis insbesondere der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten des Landes Berlin zur Verfügung steht. Durch dieses Verzeichnis haben die Polizei sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Landes Berlin die Möglichkeit eine Auswahl unter den anerkannten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern zu treffen.

Neben einem hohen Qualitätsstandard der psychosozialen Prozessbegleitung ist durch das Verzeichnis Transparenz und damit Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten gewährleistet.

Absatz 2:

In das Verzeichnis werden auf schriftlichen Antrag der prozessbegleitenden Person örtliche und inhaltliche Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen. Dies eröffnet die Möglichkeit bei der Auswahl und Beiordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters angegebene Tätigkeitsschwerpunkte, die sich auf bestimmte Opfergruppen oder besondere örtliche Umstände beziehen können, zu berücksichtigen.

**Zu § 9:**

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die länderübergreifende Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern. Das bedeutet, dass die Anerkennung einer psychosozial prozessbegleitenden Person in einem anderen Bundesland einer in Berlin ausgesprochenen Anerkennung gleich steht und auch in Berlin gilt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an die prozessbegleitende Person im PsychPbG bundeseinheitlich normiert sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist auf Fachebene zwischen den Ländern intensiv abgestimmt worden.

Die vor diesem Hintergrund in Absatz 1 aufgenommene Regelung kann beispielsweise für folgende Fälle relevant werden: Eine in München wohnhafte Person ist in Berlin Opfer einer schweren Straftat geworden. In diesen Fällen wird die Gerichtsverhandlung regelmäßig in dem Bundesland stattfinden, in dem auch der Tatort liegt, denn der Gerichtsstand ist regelmäßig an dem Ort begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist, § 9 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 7 StPO. Die Hauptverhandlung wird damit in Berlin stattfinden. In diesen Fällen kann es aus Opferschutzgesichtspunkten angezeigt sein, dass sich die oder der besonders schutzbedürftige Verletzte einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters am Sitz seines Wohnortes bedient. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nämlich nicht nur die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, sondern auch die Phasen vor und nach der Hauptverhandlung. In diesen der Hauptverhandlung vor- und nachgelagerten Phasen kann eine Begleitung durch eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter am Wohnort des Opfers sinnvoll sein. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass diese Regelung nur einzelfallbezogen gelten soll. Sobald eine in einem anderen Bundesland anerkannte Begleitperson ihren Tätigkeitsschwerpunkt nach Berlin verlagern will, ist in Berlin ein neuer Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person zu stellen. Für die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Anerkennung auch in einem weiteren Bundesland zu beantragen.

Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet der für die Anerkennung zuständigen Stelle die Möglichkeit zu bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte prozessbegleitende Person entgegen der Regelung des Absatzes 1 als nicht anerkannt gilt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Absatz 3:

Auch die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung steht der Anerkennung in Berlin gleich. Die in § 2 normierten Vorausset-

zungen für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen basieren auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegten Mindeststandards. Diese bundeseinheitlichen Standards enthalten detaillierte Empfehlungen zu den Voraussetzungen für die Aus- oder Weiterbildung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die auch die in § 2 Absatz 2 aufgenommenen Lehrinhalte umfassen. Der bundeseinheitliche Maßstab, der an die Qualität der Aus- oder Weiterbildungen anzulegen ist, rechtfertigt auch in Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen eine länderübergreifende Anerkennung. Dabei lässt Absatz 3 Satz 1 auch Ausnahmen zu. Danach kann die zuständige Stelle auch insoweit bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland bereits anerkannte Aus- oder Weiterbildung in Berlin als nicht anerkannt gilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

### **Zu § 10:**

#### Nummer 1:

Die Vorschrift ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 3 auf eine andere Stelle zu übertragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 3 Bezug genommen.

#### Nummer 2:

In den §§ 2 bis 7 sind neben den wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung und das Bestehen der Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen auch Regelungen zum Anerkennungsverfahren aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten der in § 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen sowie des Anerkennungsverfahrens können durch Verordnung geregelt werden.

### **Zu § 11:**

§ 11 PsychPbG sieht eine Übergangsregelung vor, von der mit § 11 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Danach kann einer Antragstellerin oder einem Antragsteller eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits mit einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat. Die flächendeckende Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung in das deutsche Strafprozessrecht auf der einen Seite und der noch nicht abschätzbare Bedarf an psychosozial prozessbegleitenden Personen auf der anderen Seite, beides im Lichte der mehrere Monate dauernden Ausbildung der psychosozial prozessbegleitenden Personen, macht zur Sicherung des möglichen Bedarfs eine Übergangsregelung erforderlich. Soweit es bereits, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, Modellprojekte gibt, sind Vergleiche mit der künftigen bundesgesetzlichen Lage nur bedingt möglich. So konzentriert sich das Angebot in Schleswig-Holstein auf Kinder, Jugendliche und Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt, schwerer Sexual- und/oder Gewalttaten oder Opfer von Nachstellung geworden sind. Zukünftig kommt eine psychosoziale Prozessbegleitung jedoch auch bei anderen schweren Gewalttaten in Betracht. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in ihren Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung beispielhaft weitere Delikte herausgestellt, die zu einer vergleichbar schweren Traumatisierung der Opfer führen können. Dies kann die Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit und die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung nahelegen. Als weitere Deliktsgruppe sind hier beispielhaft rassistisch motivierte schwere Gewalttaten zu nennen. Darüber hinaus kann die besondere

Schutzbedürftigkeit sich auch aus der Person der oder des Verletzten ergeben. Zu nennen wären hier Menschen mit Behinderung oder Menschen hohen Alters.

Aus der Notwendigkeit, dass auch diese weiteren Opfergruppen professionell begleitet werden müssen, kann sich eine verstärkte Nachfrage ergeben, die zu einem weiteren Bedarf an ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern führen kann.

**Zu § 12:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Dieses Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, da es die Vorgaben des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren umsetzt.

D. Gesamtkosten:

Mit der Neuregelung durch das vorliegende Ausführungsgesetz sind voraussichtlich keine Mehrkosten verbunden. Ggf. entstehende Mehrausgaben werden im Einzelplan 06 ausgeglichen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz ist inhaltlich auf Arbeitsebene mit allen Bundesländern, also auch mit Brandenburg, abgestimmt, denn es ist zu erwarten, dass psychosozial prozessbegleitende Personen länderübergreifend tätig sein werden, insbesondere wenn Wohnort eines Opfers und Tatort nicht im selben Bundesland liegen.

Berlin, den 10. Januar 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung